

DER STAAT

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Gegründet von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Johannes Broermann, Gerhard Oestreich, Roman Schnur, Werner Weber, Hans J. Wolff.

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiburg / Prof. Dr. Rolf Grawert, Bochum / Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Bonn / Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Speyer / Prof. Dr. Rainer Wahl, Freiburg / Prof. Dr. Eberhard Weis, München / Prof. Dr. Bernard Willms, Bochum.

Redaktion: Prof. Dr. Rolf Grawert, Universitätsstraße 150, 4630 Bochum-Querenburg / Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Adenauerallee 44, 5300 Bonn 1 / Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Frhr.-v.-Stein-Straße 2, 6720 Speyer / Prof. Dr. Rainer Wahl, Werderring 10, 7800 Freiburg (geschäftsführend) / Prof. Dr. Bernard Willms, Universitätsstraße 150, 4630 Bochum-Querenburg.

Verlag: Duncker & Humblot GmbH, Dietrich-Schäfer-Weg 9, 1000 Berlin 41, Ruf: 7 90 00 60. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich im Gesamtumfang von 640 Seiten. Abonnementpreis jährlich DM 148,- zuzüglich Porto, für Studenten jährlich DM 118,40 zuzüglich Porto. Einzelheft DM 40,-.

Diese Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Gedruckt 1990 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61.

ISSN 0038-884 X

Inhalt

Abhandlungen und Aufsätze

<i>Ernst-Wolfgang Böckenförde</i> , Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik	1
<i>Jörg Paul Müller</i> , Zur sog. subjektiv- und objektivrechtlichen Bedeutung der Grundrechte. Rechtsvergleichende Bemerkungen aus Schweizer Sicht	33
<i>Robert Alexy</i> , Grundrechte als subjektive Rechte und als objektive Normen	49

Berichte und Kritik

<i>Dieter Suhr</i> , Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern	69
<i>Uri Zübersheid</i> , Marx' Abkehr von der Theorie über die Aufhebung des Staates	87
<i>Sighart Lörler</i> , Wahlrecht und Volksvertretung im sozialistischen Rechtsstaat	105

BERICHTE UND KRITIK

TRANSFERRECHTLICHE AUSBEUTUNG UND VERFASSUNGSRECHTLICHER SCHUTZ VON FAMILIEN, MÜTTERN UND KINDERN

Von Dieter Suhr, Augsburg

Zwei familienpolitische Schriften verlangen eine verfassungsrechtswissenschaftliche Antwort: „Der unsoziale Sozialstaat“ von *Ferdinand Oeter*¹ und „Innenweltzerstörung“ von *Jürgen Borchert*². Handfest werden Entwicklungen bewußt gemacht, die auf eine ebenso unsoziale wie familien-, mütter- und kinderfeindliche Begünstigung von Kinderlosigkeit und Kinderarmut hinauslaufen. Haben die Autoren im wesentlichen recht – und daran besteht m. E. kein Zweifel –, dann geht es hier nicht mehr nur um ein *rentenpolitisches* Desaster: „soziales Chaos“³, „Ungeheuerlichkeit“⁴, „Wechselreiterei zu Lasten der neuen Generation“⁵, „Umverteilungssystem äußerster Asozialität“, „Fronddienst der Familien“ (B., S. 47, 41), „Generationenbetrug“⁶. Dann hat sich vielmehr auch eine Art von *verfassungsrechtlichem* GAU ereignet, und es bedarf einer Verbesserung des verfassungsrechtlichen Rüstzeugs für die Beurteilung einschlägiger Transfersysteme, um Verfassungswidrigkeiten solchen Ausmaßes in Zukunft zu vermeiden. Dieses Rüstzeug soll hier, im Anschluß an *Bernd Wegmanns*⁷ Pionierarbeit, in großen Zügen umrissen werden. Auf die Fülle von Material, Informationen, Beispielen, Argumenten und Vorschlägen der beiden Broschüren sowie etwa des bemerkenswerten Aufsatzes von *Alfred Schmidt*⁸ und anderer einschlägiger Studien⁹ zum gleichen Thema kann in dieser strategischen Skizze

¹ *Oeter*, Ferdinand, Der unsoziale Sozialstaat. Notwendige Anpassungen der Politik an die Lebensverhältnisse in Gegenwart und Zukunft. München 1989, Ernst Reinhardt Verlag. 75 S. DM 10,-.

² *Borchert*, Jürgen, Innenweltzerstörung. Sozialreformen in die Katastrophe. Frankfurt/M. 1989, Fischer Taschenbuch Verlag. 149 S. DM 12,80.

³ *Wolfgang Zeidler*, Ehe und Familie, in: E. Benda / W. Maihofer / H. J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 555 - 607 (591).

⁴ *Paul Kirchhof*, Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Recht, in: Der Schutz von Ehe und Familie, Essener Gespräche zum Thema „Staat und Kirche“ (21), 1986, S. 7f.

⁵ *Peter Krause*, Die Familie in der Rentenversicherung: DRV 1986, S. 280f.

⁶ *Dieter Suhr*, Gleiche Freiheit, 1988, S. 64.

⁷ *Bernd Wegmann*, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, 1987. Systematisch und in engster Anlehnung insbesondere an das Abgaberecht wird ein ergiebiges Maßstabsraster erarbeitet.

⁸ *Alfred Schmidt*, Alterssicherung und Familie: DAngVers 1988, S. 447ff.

⁹ Etwa: *Ferdinand Oeter*, Stabilisierung des Sozialstaates durch systemgerechte Familienpolitik: Die Sozialversicherung 1989, S. 148, 150; Ernst Jürgen Borchert

nicht im einzelnen eingegangen werden. Wo es um die familienfeindliche Struktur des monetären Systems geht, wird zudem der Rahmen, der von Borchert (S. 23 ff.) und Oeter (S. 12, 16/17) gesteckt wurde, noch einmal erweitert.

Die freie persönliche Entscheidung von Eheleuten gegen Kinder wird bei alledem freilich in keiner Weise in Frage gestellt oder gar moralisch angeprangert. Gerade wegen dieser Freiheit darf die eigene private Familie nicht zum sozialen Rentenfrondienst für fremde Kinderlose umfunktioniert werden. Gegen Kinderlosigkeit ist angesichts von Überbevölkerung und ökologischen Sackgassen wenig einzuwenden, wohl aber gegen die komplexen familien-, steuer- und sozialrechtlichen Transfersysteme, deren Effekte den Geboten eines sozialen Rechtsstaates und ganz besonders dem Schutz der Familie und Mutter in Art. 6 GG hohnsprechen.

I.

1. Durch die familienrechtlichen Unterhaltspflichten werden die Kosten der Kinderaufbringung bei den Eltern zivilrechtlich *privatisiert*. Sind die Kinder aufgebracht und arbeiten sie, werden ihre Leistungen zur Versorgung der Altengeneration rentenrechtlich *sozialisiert*¹⁰. Bei der Verteilung dieser Kinderleistungen an die Alten werden die ehemaligen Eltern, vor allem die Mütter (B., S. 48 ff.; O., S. 46 ff.), extrem benachteiligt, während die Kinderlosen ebenso extrem bevorzugt werden: zugleich eine enteignungsartige wirtschaftliche Aushöhlung insbesondere der späteren Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die eigenen Kinder. So wird die Familie gesetzlich gezwungen, auf Privatkosten „positive externe Effekte“ bei Kinderlosen zu produzieren.

Die Kinderaufbringung erfordert erheblichen Aufwand: seelische Zuwendung, Anerkennung und Auseinandersetzung; psychische und physische Naturaldienste der Bereitschaft, der Pflege und der Betreuung; Sach- und Geldleistungen von den Windeln über die Miete für teure, große Wohnungen bis zu den Ausgaben für Lehrmittel in der Berufsschule oder der Universität. Der ökonomische Wert dieser Produktionsleistungen an die Kinder und indirekt an die spätere Altengeneration wird erst sichtbar, wenn die Mutter ersetzt werden muß (B., S. 51) oder gar Pflege- und Erziehungsheime an Stelle der Eltern Kost und Wohnung, Zuwendung und Betreuung, Erzie-

„Familienlastenausgleich“, in: Bernd Baron v. Maydell (Hrsg.), Lexikon des Rechts, 1986; *Helmuth Lecheler*, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel: DVBl. 1986, S. 905 - 911; *Hartmut Dießenbacher*, Generationenvertrag, Geburtenrückgang, ökonomisches Wachstum und das Prinzip der Alterssicherung – ein Modell für die Dritte Welt?: *Leviathan* 1988, S. 457 - 473; Bericht und Mitbericht von *Axel Frhr. v. Campenhausen* und *Heinhard Steiger*, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie: *VVDStRL* 45 (1987), S. 8 - 54, 55 - 93; *Annelies Kohleiss*, Frauen und Alterssicherung: *Die Sozialversicherung* 1989, S. 9 - 13.

¹⁰ *Jürgen Borchert*, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, 1981, S. 39, 227; *Wolfram Engels*, Verkürzte Zukunft: *Wirtschaftswoche* Nr. 20 vom 20. 9. 1986; *Zeidler* (FN 3), S. 588 ff.; *Franz Klein*, Ehe und Familie im Steuerrecht als verfassungsrechtliches Problem, in: *FS W. Zeidler*, Bd. 1, 1987, S. 775; *Rolf Stober*, Eigentumsschutz im Sozialrecht: *SGb* 1989, S. 56.

hung und Gedeihenlassen übernehmen. Erfüllen Eltern ihre verfassungsrechtlichen Pflichten, bleiben kaum Ressourcen für zwei Einkommen und damit für zwei eigenständige Rentenansprüche, ganz zu schweigen von allen anderen drastischen Einschränkungen. Steht die Mutter gar allein, bleibt ihr praktisch nichts außer ihren Pflichten und der Sozialhilfe. Sogar ein Teil des Risikos der späteren Arbeitslosigkeit ihrer Kinder bleibt bei den Eltern hängen; denn sie sollen – vorrangig zur Arbeitslosenhilfe – durch Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche zur Kasse gebeten werden¹¹. Die Kinder ihrerseits werden durch ihre Zwangsbeiträge zu *fremden* Renten nicht etwa befreit vom Regreß, falls z. B. ihre *eigene* Mutter Sozialhilfe empfängt.

2. Von jeder direkten Sorge um ihre künftigen Versorger befreit, können Kinderlose heute nicht nur ein Leben in doppeltem Wohlstand führen und sich je eigene Renten fürs Alter sichern, sondern obendrein noch *anderweitig sparen*: Obligationen, Aktien, Immobilien, Kapital-Lebensversicherungen. Später erzeugen die Kinder von heute das konsumierbare¹² Sozialprodukt von morgen. Daraus werden dann sowohl die unverhältnismäßig großen *Sozialrenten* als auch die unverhältnismäßig großen *Kapitalrenten* für die Kinderlosen abgezweigt: Zinsen, Renditen, Mieten und Kapitalzuwächse bei Versicherungen. Solche Kapitalien, angehäuft durch die Kinderlosen von heute, sind die direkten und indirekten Kinderschulden von morgen. Die Kapitalien selbst gehören dann den Kinderlosen, und ihre Kapitalerträge bleiben nochmals verschont von allen Solidarbeiträgen für die Eltern.

Die kapitalistische Struktur unserer sozio-ökonomischen Welt selbst ist familien- und kinderfeindlich: Kinder kosten ihre Eltern Gegenwartsgeld; das kapitalistische System jedoch prämiert den Ausgabenaufschub in die Zukunft mit Kapitalerträgen. Wer sein Gegenwartseinkommen für Kinder ausgibt, ist nicht nur sein Geld los. Außerdem wird er durch entgangene Erträge benachteiligt. Wer gar Geld für Ausbildung aufnimmt, wird mit Zinsen bestraft. Der Kinderlose dagegen erwirbt – dank Zins und Zinseszins – mit verhältnismäßig wenig Gegenwartsgeld unverhältnismäßig viel Zukunftsgeld. Und „Zukunftsgeld“, das sind Ansprüche an die Kinder! Er erwirbt gegen die fremden Kinder diskontierte bzw. wachsende Zukunftsforderungen, deren Wachstum ein exponentiell wachsender Transfereffekt ist. Denn jede Forderung ist eine Schuld, jeder Abstrom ein Zustrom. Die Summe aller Geldvermögen und Transfers ist Null. Geldvermögensbildung zur Alterssicherung läuft ganz überwiegend darauf hinaus, daß soziale Asymmetrien zu Lasten der Familien und Kinder aufgebaut bzw. verschlimmert werden.

3. Das Steuerrecht bringt keinen *Familienlastenausgleich*, der den Namen verdient. Es ist so ehefreundlich wie familienfeindlich. Die jüngsten Reformen haben die relative Benachteiligung der Familie insgesamt nicht

¹¹ § 137 Abs. 1a AFG in der seit dem 1. 7. 1989 geltenden Fassung, womit einer Rechtsprechung des BSG entgegen gewirkt wird. Vgl. auch § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG; § 2 BSHG.

¹² Alle Kapitaldeckungskonzepte sind illusionär; Kinder sind nicht substituierbar (B., S. 24 ff.; O., S. 11 ff. jeweils in w. N. und um die „Mackenthals-These“)

abgebaut, sondern verschärft (B., S. 62, 69 ff.; O., S. 37). Der Denkfehler liegt schon darin, daß die Kosten der Kinderaufbringung nach wie vor als private Einkommensverwendung angesehen werden. Tatsächlich aber geben die Eltern hauptsächlich einen durchlaufenden Posten treuhänderisch (O., S. 38 f.) aus: rechtlich in Erfüllung ihrer Pflichten¹³ gegenüber Kindern und Familie, ökonomisch-indirekt aber für die Renten der Kinderlosen. Von den Kosten, die ein Kind – die spätere Rentenquelle der Kinderlosen – verursacht, kassiert der Staat bei den Eltern alle die Steuern, die er von dem Einkommensteil vorher einbehält, der für die Kinder verwendet wird. Auf diesem Wege finanzieren die Eltern regelmäßig nicht nur ihr Kindergeld und das Erziehungsgeld selbst (B., S. 72), sondern zahlen darüber hinaus Einkommensteuer (O., S. 39) für Kinderaufbringung.

Eltern entrichten zudem erheblich *mehr indirekte Steuern* als Alleinstehende (B., S. 70): Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel, Energie, Spielzeug, Schulbedarf usw. Der Erwerb von Kapitalien zur Einkommensvermehrung dagegen ist von Steuern praktisch befreit. Er wird durch Vorsorgefreibeträge, welche die Kinderreichen oft nicht ausschöpfen können, sogar noch subventioniert. So profitiert die Fiskalgemeinschaft von den drittbegünstigenden Pflichten und Zwängen, unter denen Eltern stehen. Das spätere Kindes Einkommen wird dann durchaus nicht mehr als private Familiensache behandelt, die nach den Kindern zuerst die Eltern etwas angeht, sondern zugunsten Kinderloser sozialisiert.

4. Anscheinend bringt wenigstens die Mitversicherung der Kinder in der sozialen Krankenversicherung eine Entlastung zugunsten von Familien mit sich¹⁴. Doch dieser Anschein trügt: Die Krankheitskosten der (späteren) Rentner machen ein Mehrfaches der Beträge für die mitversicherten nicht-erwerbstätigen Mütter, Kinder und Jugendlichen aus. Deshalb ziehen auch aus dieser Institution des Sozialstaates die Kinderlosen und die Gruppe der Elternpaare mit nur einem Kind erheblichen Nutzen zu Lasten der Eltern und ihrer Kinder (O., S. 41 ff.). Und wiederum haben die jüngsten Reformen noch Verschlechterungen bei der Mitversicherung familienangehöriger Jugendlicher gebracht.

II.

Um die heutige Transfersausbeutung der Familie zu verstehen, muß man sich zweierlei bewußt machen: 1. die geschichtliche Entwicklung des familiären *Generationenverbundes* (B., S. 32 ff.; O., S. 20 ff.); 2. die ideologische Täuschung durch die Vorstellung vom „*Generationenvertrag*“.

1. Die vorindustrielle Mehrgenerationenfamilie war ein *Dreigenerationenverbund*: Die jeweils mittlere Generation versorgte sowohl die Kinder als auch die Alten. Indem die Eltern Kinder aufzogen, begründeten sie in den Kindern eine Art „Aufbringungsschuld“, welche die Kinder später abtragen, indem sie ihrerseits die alten Eltern versorgten. Zudem entlasteten die Großeltern die Eltern vielfach bei der Kinderaufbringung, während

¹³ Hierzu auch Zeidler (FN 3), S. 604.

¹⁴ So spricht die h.M. dabei von „Familienlastenausgleich“ – z.B. Helmar Bley, Sozialrecht, 6. Aufl. 1988, S. 344; Bertram Schulzin, Sozialrecht, 3. Aufl. 1989, Rz. 37.

kinderlose Senioren heute sich eher über Kinderlärm empören, als Betreuungsaufgaben im Generationenverbund zu übernehmen. Und die Kinder selbst halten mehr als heute mit bei den Arbeiten der Aktivgeneration im Haushalt, auf dem Hof und in der Werkstatt. Kurz: Man sorgte um so zuverlässiger und besser fürs Alter vor, je mehr Kinder man aufbrachte, und zwischen den Generationen half man einander. Die Mütter standen sich bei dieser Alterssicherung durch eigene Kinder nicht schlechter als die Väter.

2. Im Zuge einer Entwicklung, bei der nicht zuletzt das bürgerliche Familienrecht eine erhebliche Rolle spielte, hat sich die Situation drastisch verändert. Abschluß dieser Entwicklung und gesetzliche Vorprogrammierung der heutigen Transfersausbeutung der Familie ist die *Rentenreform von 1957*: Entsprechend dem Dreigenerationenverbund der Familie lag dafür ein Dreigenerationenmodell auf dem Tisch. Danach sollten zwei „Solidarverträge“ geschlossen werden: der eine zwischen den Kindern und den Erwerbstätigen, der andere zwischen den Alten und den Erwerbstätigen. Die jeweils produktive Generation sollte im Rahmen eines ausbalancierten Sozialsystems für die Alten eine „Volksrente“ und für die Kinder eine „Jugendrente“ finanzieren. Dieses Modell war von Wilfrid Schreiber, dem (selbst kinderlosen) Erfinder des „*Generationenvertrages*“, vorgeschlagen und durch ein Gutachten von Oswald von Nell-Breuning, dem frühen und unermüdlichen Streiter für familienangemessene und gerechte Renten¹⁵, bestätigt worden. Es wurde Adenauer vorgelegt: „Nach anfänglicher Skepsis (...) erkannte Adenauer sehr bald die politische Chance, über die ‚dynamische Rente‘ die Wählerschaft der Alten an sich zu binden. Für die ‚Jugendrente‘ hingegen konnte er sich nicht begeistern. Die Verwirklichung des Konzepts hätte eine Beitragsbelastung des Bruttoeinkommens der Erwerbstätigen von rund 8% erfordert; bei einem Monatseinkommen von DM 450 hatte Schreiber einen Betrag von DM 36 ausgerechnet. (...) Da nun Kinder keine Wähler sind, ließ man das Jugendrentensystem kurzerhand unter den Tisch fallen – ein Lehrstück für politischen Opportunismus: eine Weichenstellung für die Zukunft der Gesellschaft mit Blick nur auf den nächsten Wahltermin.“ (B., S. 54; O., S. 60 ff.)

3. Seitdem täuschten sich viele Sozial-, Familien- und Rentenpolitiker, viele ihrer juristischen Berater sowie der Verfassungsjuristen des Sozialstaates über die wirklichen Befunde hinweg¹⁶. Sie nahmen die bloße Idee des halbierten „*Generationenvertrages*“ als ganze Wirklichkeit: „*Generationenvertrag*“ klingt nach Solidarität; es scheint, als „*verträge*“ man sich fair und freiheitsfreundlich. Wie bei „*Vertrag*“ überhaupt suggeriert man sich und anderen, Leistungen und Gegenleistungen seien auch schon sachlich wohlbalanciert. Im schroffen Kontrast zu dieser Fiktion steht die Wirklichkeit: Zwangstransfers, Ungerechtigkeit, Ausbeutung.

4. Dem Generationenverbund tritt man nicht vertraglich bei. Man kündigt ihn auch nicht einfach auf. Man wird hineingeboren und tritt aus durch

¹⁵ Oswald v. Nell-Breuning, Die Produktivitätsrente: ZSR 1956, S. 97 - 101; ders., Vertrag zwischen drei Generationen: Wirtschaftswoche Nr. 23 v. 2. 6. 1978, S. 77 - 80; ders., Soziale Sicherheit? 1979. Weit. Nachw. bei B. (FN 2), S. 142, 147.

bleibt, können sie zuletzt ihren eigenen Eltern zur Aufbesserung der kargen oder fehlenden Rente etwas abgeben. Genösse die Familie rechtstechnisch Vorrang, wäre es umgekehrt: Bevor die Kinderlosen für ihre Alterssicherung auf das Arbeitseinkommen fremder Kinder zugreifen dürften, müßten diese Kinder ihre eigenen Eltern versorgen. Dabei wären die Mütter wiederum den Vätern ganz selbstverständlich familienrechtlich gleichgestellt. Die Kinderlosen dagegen müßten sich erst durch eine Beteiligung an den Kinderaufbringungskosten in das Versorgungssystem einkaufen: Sie müßten sich ihre *Teilhaberechte* am privaten Familieneinkommen durch Beiträge zu den Familienkosten verdienen. Eine „Versicherung“ wäre das Ganze nur insofern, als Risiken im Arbeitsleben von Eltern, Kinderlosen und Kindern im Sozialverbund ausgeglichen würden.

2. Die grenzüberschreitenden Transfers lassen die Familie als ein ökonomisch produktives wirtschaftliches Unternehmen erscheinen, in welchem das unentbehrlichste Kapital für die Versorgung der Altengeneration auf private Kosten reproduziert wird. Das klingt profan. Die Familie scheint entheiligt zu werden. Aber wie so oft sind der *heilige Schein*, mit dem eine Wirklichkeit umspinnen und verklärt wird, und das *Opferethos*, das dabei unerschwerlich in Anspruch genommen wird, mitursächlich dafür, daß die Wirklichkeit verschleiert wird und Ungerechtigkeit andauert. Pervers ist nicht, die verdrängte ökonomische Seite der Familie wieder bewußt zu machen, sondern, den ideell-menschlichen Wunsch nach Familie, nach Kindern und Enkeln faktisch als Druckpunkt und Hebel zu mißbrauchen, mit dessen Hilfe die Betroffenen materiell-ökonomisch ganz profan ausgepreßt werden: das Opferethos der Familie als Pfründe der Kinderlosen. Der ökonomische und sonstige Druck in und auf den Familien ist so groß, daß, Befragungen und Forschungen zufolge, die kinderlosen Ehen zufriedener sind (B., S. 79f.; O., S. 70 FN 40).

Was bisher unter der Flagge eines „Familienlastenausgleichs“ läuft, ist zwar eine marginale Wohltat, wirkt familienpolitisch aber zugleich kontraproduktiv. Politiker, Juristen und Fachleute täuschen sich dank des Etiketts wiederum selbst und glauben, da werde ja schon genügend oder sogar zuviel (B., S. 61ff., Beispiel S. 77ff.) getan. Auch Eltern werden ruhiggestellt, indem sie einmal direkt und sichtbar mit zwei- bis dreistelligen Beträgen begünstigt werden und darüber weiterhin verkennen, daß sie indirekt und unsichtbar mit drei- bis vierstelligen Beträgen belastet bleiben. Das „Babyjahr“ z.B. ist eine „pure Verhöhnung der Erziehungsleistung“ (B., S. 15, 55ff.). Verhängnisvoll ist vor allem die weitverbreitete Fehlvorstellung¹⁸, der Familienlastenausgleich müsse aus Haushaltsmitteln finanziert werden:

¹⁸ Franz Ruland, Anmerkungen zu den Vorschlägen von Schwarz-Schilling zur Rentenreform: DRV 1988, S. 111; *ders.*, Die Rentenreform 1992: NZA Beilage 2/1989, S. 8f.; Winfried Schmähl, Alterssicherung und Familienlastenausgleich: DAngVers 1988, S. 318. Richtig ist, daß zusätzliche Probleme daraus entstehen, daß die Rentenversicherung nicht das einzige Alterssicherungssystem ist. Doch das rechtfertigt es nicht, die Lasten aus dem Transferdickicht welcher Systeme auch immer über den Staatshaushalt vor allem denen aufzubürden, die zu entlasten sind. Eher muß das rentenrelevante Generationenproblem generell generationenspezifischen Lösungen

Tod. Es geht nur um die *rechtliche* Verteilung von Verbundbelastungen und -vergünstigungen, und die ist zur Zeit nicht nur lückenhaft-zufällig, sondern – im Rentenrecht – asymmetrisch und kontraproduktiv (O., S. 56f.):

- Durch eine *profitable* Option kann man sich den Verbundobliegenheiten und -verpflichtungen gegenüber der Kindergeneration durch Kinderlosigkeit oder Kinderarmut entziehen, ohne an Rechten einzubüßen, ja mit der vielfach genutzten Chance, eigene Rechte zu erweitern. So verführt das System zur Sabotierung des Solidarverbandes, den man im Alter beansprucht.
- Durch eine *verlustträchtige* Option kann man sich vermittelt Kinder unter die Pflichten des Systems beugen, ohne dafür in auch nur annähernd gerechter Weise an den Rechten beteiligt zu werden. So pönalisiert das System die Erfüllung der Systempflichten.

Die Idee vom „Generationenvertrag“ fungierte bei alledem – ähnlich verhängnisvoll manchmal wie die Fiktionen vom „Gesellschafts-“ oder „Herrschaftsvertrag“ – als schiere Harmonisierungsoptik bei der Verschleierung von Wirklichkeit im allgemeinen sowie von Zwang und von Ungerechtigkeit im besonderen. Das Wahrnehmungs-, Denk- und Beurteilungsvermögen wird durch solche fiktiven Harmoniehypothesen ideologisch verzerrt und emotional eingelullt.

III.

Die Belastungen, Entlastungen und Begünstigungen der Transferausbeutung spielen sich auf verschiedenen Gebieten jeweils der Politik, des Rechtes und der Ökonomie ab. Dabei verschwinden die entscheidenden *Transfersalden* aus dem Blick: Was an ungleich-einseitigem Eingriff im Konnex mit ungleich-einseitiger Begünstigung *per Saldo* verbleibt, geht unter hinter den wahltaktisch begrenzten Wahrnehmungshorizonten der Verantwortlichen und entzieht sich der Analyse im privat- und öffentlich-rechtlichen Dickicht der Verbundwirkungen in Transfernetzwerken.

1. Für die rechtliche und verfassungsrechtliche Durchdringung der Transferausbeutung genügen daher weder familienrechtliche, noch finanz- und steuerrechtliche, noch allgemein abgaben- und rentenrechtliche Ansätze. Transferrechtliche Maßstäbe¹⁷ werden gebraucht, welche die Begrenzungen zwischen den Politik-, Wirtschafts- und Rechtsgebieten überwinden.

Zur Zeit hat die Versorgung fremder Kinderloser vor der familienrechtlichen Versorgung der eigenen Eltern strikten Vorrang (Beispiel: B., S. 14ff.). Das zeigt sich am Recht des ersten Zugriffs auf das spätere Kindeseinkommen: Den Kindern werden von ihrem späteren Arbeitseinkommen zunächst einmal die Beiträge zur Versorgung der gesamten Elterngeneration abgezogen. Davon profitieren vor allem die Kinderlosen dieser Elterngeneration. Vom Verbleibenden müssen die Kinder dann sich selbst durch- und gegebenenfalls die Enkelgeneration aufbringen. Falls dann noch etwas übrig

¹⁷ Nochmals Wegmann (FN 7), insbesondere S. 309ff.

den nur Spezialfälle mit Gruppenbelastungen und -begünstigungen, die sich innerhalb eines Gebietes abspielen. Vor allem müssen die nicht-pekuniären Transfers miteinbezogen und die grenzüberschreitenden Transferströme, Transfernetzwerke bzw. -teilnetze mit entsprechendem methodologischen Rüstzeug systematisch verfolgt, erfaßt und abgebildet werden. Die direkten und indirekten Ströme sind in einer Art von Transfermatrix angenähert festzuhalten und in konsolidierten Transferbilanzen darzustellen. Man darf nicht mehr länger im Dickicht herumtappen, ohne zu wissen, was wirklich geschieht. Sonst bleibt es bei all den gängigen Formen des Irrtums, der Selbsttäuschung, des politischen Betruges sowie schließlich der vermeintlichen verfassungsrechtlichen Unprüfbarkeit, welche mit dem vermeidbaren Wissensdefizit einhergeht.

6. Immer wird es in unterschiedlichen Graden um folgende Grundkonfiguration von *kumulativ wirkenden* Legitimierungsbedürftigkeiten¹⁹ gehen:

a) Die *Transferabströme* müssen als Belastungen („Eingriffe“) identifiziert und gerechtfertigt werden, und zwar in ihrer Relation zu den mit ihnen verbundenen Drittbegünstigungen.

b) Die *Transferzuströme* müssen als Begünstigungen („Gewährungen“) identifiziert und gerechtfertigt werden, und zwar in ihrer Relation zu den damit verbundenen Drittbelastungen.

c) Die jeweiligen Drittbezüge zeigen, daß man es nicht nur mit „Eingriffen“ und „Gewährungen“ zu tun hat, die die Sphäre der Freiheitsgrundrechte eingreifend oder erweiternd betreffen, sondern auch mit der *Ungleichheit* von Abströmen und Zuströmen. Diese Ungleichheit muß als solche identifiziert und vor dem Gleichheitsprinzip (z.B. als sozial-kompensatorische oder familienbegünstigende Maßnahme) gerechtfertigt werden.

d) Schließlich verursachen die Transfersysteme – außer den positiven und negativen Transfers selbst – weitere Kosten unterschiedlichster Art: z.B. Gängelung und Nebenpflichten bei den Belasteten und Leistungsempfängern; Verwaltungskosten mit zusätzlichen Belastungseffekten bei den Transferopfern; Ungerechtigkeiten dank Typisierung oder Undurchschaubarkeit; usw. Diese „*Nebenkosten*“ mindern die Gesamtlegitimation des Transfersystems in dem Maße, wie sie außer Verhältnis geraten zum Nutzen. Sie entscheiden daher über ein etwaiges Übermaß an Transferumwegen, -leerlauf oder -verfälschung.

7. Das *Gleichheitsproblem* ist das Hauptproblem einer jeden Transferkonfiguration. Es regiert die Legitimierung des Verbundes²⁰ von Transferbelastungen („Eingriffen“) und Transferbegünstigungen („Leistungen“).

a) Zielt das System auf *Transfersalden*²¹, also etwa auf „endgültige“ drittbelastende Begünstigungen, muß die substantielle Ungleichheit in der Transferbilanz legitimiert werden. Und um festzustellen, ob solche Salden

¹⁹ Suhr (FN 6), S. 36 - 66.

²⁰ Ebd., S. 43 - 51.

²¹ Bei solchen Salden setzt die Arbeit Wegmanns an: (FN 7), S. 13: „Begünstigungs-/ Belastungsdifferenz“.

Sie bewirkt derzeit, daß die Familien die Lasten genau des Ausgleichs, der sie entlasten soll, mit den Steuern weitgehend selbst finanzieren (oben I. 3.): ein Etikettenschwindel und Schuldbürgerstreich, der freilich verfassungsrechtliche Dimensionen hat, weil bei den Betroffenen in ganz großem Stil *vermeidbare* Grundrechtskosten verursacht werden durch Eingriffs- und Gängelungseffekte der Leerlaufmaschinerie des allgegenwärtigen Transferwirrwarrs (unten 7. d).

3. Um die rentenrechtlich relevanten Transfers und Transfersalder innerhalb der und zwischen den Generationen zu erfassen und zu bewerten bedarf es einer rechtlich-ökonomischen Betrachtung, die sowohl die *Gleichzeitigkeit* von Eingriffen (Beiträgen) und Begünstigungen (Anwartschaftserwerb) als auch ihre *Abfolge in der Zeit* bewältigt. Die *synchronen* Zusammenhänge (vor allem Fragen der *ausgleichenden Gerechtigkeit* zwischen Beiträgen und dafür erworbenen Anwartschaften) müssen verbunden werden mit den *diachronen* Gesichtspunkten (Vertrauensschutz; „Eigentum“) Im übrigen können die transferverfassungsrechtlichen Fragen hier nur angerissen werden. Soweit man es zunächst einmal mit vermögensrelevanten Eingriffen und Leistungen zu tun hat, geht es um Erscheinungen der konventionellen Abgaben-, Vermögens- und Eigentumsrechts einschließlich des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechts vermögenswerte Naturalleistungen wie persönlicher Pflege und Betreuung. Hinzu kommen spezielle verfassungsrechtliche Anforderungen wie der Schutz der Familie (Art. 6 GG).

4. Gesetzlich angeordnete Transfers sind charakterisierbar als Belastungen, die mit Begünstigungen *in Zusammenhang stehen*: entweder direkt Transfers derart, daß dem Transferbelasteten eine gesetzliche Pflicht auferlegt und dem Transferbegünstigten ein dazu komplementäres Recht eingeräumt wird, wie etwa bei den familienrechtlichen Unterhaltstransfers; oder indirekte Transfers über lange Transferstrecken zwischen Belastung bzw. Eingriff und Begünstigung bzw. Leistungsanspruch.

Belastungen werden womöglich abgewälzt auf Letztbetroffene, die sich den Transfers nicht entziehen können, weil sie ihnen mit den Preisen aufge drängt werden, die sie zahlen müssen, wenn sie z.B. Strom verbraucher Milch trinken oder Schulartikel kaufen: indirekte Eingriffe, die unter der Schein der Freiwilligkeit leicht außer acht gelassen werden, obwohl sie vielleicht den Löwenanteil der ökonomischen Inpflichtnahme bestimmte Transferbelasteter ausmachen. Begünstigungen bleiben womöglich unsichtbar, weil die einschlägigen Lasten abgewälzt werden oder weil die Belastungen ganz ausbleiben: Man bekommt z.B. indirekte Schenkungen von irgendwelchen Dritten, die gar nicht wissen, welche Zwangsschenkungen sie ständig erbringen, und die sich, wüßten sie davon, dieses Fischen-ir-Trüben bei ihnen weder politisch noch verfassungsrechtlich gefallen ließen Transferaufklärung ist daher dringend geboten.

5. Zu den allgemeinen Transfermaßstäben liefert, etwas zugespitzt formuliert, das herkömmliche Recht der Finanz- und Steuerverfassung nun einen Spezial- und Grenzfall, in welchem pekuniäre Transfers dem Fisku zufließen und dort vergemeinschaftet werden. Auch die Sonderabgaben bei

opfer erbracht und so die überhöhten Erwartungen überhaupt erst ermöglicht hatten²³. Alles andere wäre in der Tat ein pfründenartiges, rentenrechtlich vermitteltes „Eigentum“ von Kinderlosen am Einkommen fremder Kinder: „ihr Sozialprodukt, unser Eigentum“ (B., S. 10 f.).

IV.

Ein Instrumentarium zur detaillierten empirischen Transferanalyse steht hier noch nicht zur Verfügung. Im folgenden wird daher – wie schon oben – typisiert: Es ist weiterhin die Rede von „Eltern“, „Kindern“ und „Kinderlosen“, ohne daß bedacht wird, daß es kinderreiche, kinderarme und kinderlose Familien, daß es Alleinstehende mit Kindern und ohne Kinder gibt, usw. Diese paradigmatische Argumentation genügt, da die Termini nicht abwegige Sonderfälle der Rentenversicherung, sondern idealtypische Haupterscheinungsformen repräsentieren, und da die identifizierten Verstöße gegen die Verfassung ebenso paradigmatischen Charakter haben.

1. Die Eltern aus der Elterngeneration transferieren Aufbringungsleistungen an die Kinder, und die Kinder zahlen später Rentenleistungen an Kinderlose. Die Kinderlosen dagegen erbringen heute weder (direkte) Aufbringungsleistungen an die Kinder noch Erstattungsleistungen an die Eltern. So ergeben sich Einbahn-Transfers von Eltern über ihre Kinder an die Kinderlosen, also Transfers, die durch keine erwähnenswerten Gegentransfers ausgeglichen werden. Diese Transfersalden bedürften mithin an sich der oben erwähnten kumulativen Rechtfertigung als einseitige Belastung der Eltern, als Begünstigung und spätere Belastung bei den Kindern und als einseitige Begünstigung der Kinderlosen, insgesamt also als einseitig-drittbegünstigende Transferbelastung von Eltern und Kindern (Familie).

Ist aber diese Subventionierung der erwerbstätigen Kinderlosen durch die Familien überhaupt *erforderlich*, um eine rentenrechtliche Alterssicherung zu verwirklichen? Nein: Es ist *evident*, daß die Freistellung der Kinderlosen von den Aufbringungskosten nicht erforderlich ist, um ein Rentensystem einzurichten. Alterssicherung kann durchaus implementiert werden, wenn auch Kinderlose an den Aufbringungskosten beteiligt werden. Das würde ihre eigene und die allgemeine Alterssicherung sogar verbessern, weil dann mehr Mittel für die Aufbringung und Ausbildung der Kinder zur Verfügung stünden als heute. Den Eltern sind heute nämlich vielfach nur suboptimale Aufbringungsleistungen möglich: Sie werden ökonomisch in dem Maße überfordert, wie dank fortschreitender Reduzierung und Arbeitsteilung bei der Kinderaufbringung immer weniger Familien die Gesamtlast an Reproduktion von Humankapital tragen, von der später wieder alle profitieren.

Man könnte, in folgerichtiger Anlehnung an die bisherigen Maßstäbe für „Sonderabgaben“ (und trotz der abweichenden Qualifizierung von Beiträgen durch das Bundesverfassungsgericht²⁴) danach fragen: Ist die Gruppe

²³ Zur Notwendigkeit von Kinderaufbringungsleistungen für die Stabilität des Rentensystems Wegmann (FN 7), S. 324 ff.

²⁴ BVerfGE 75, 108 (147 f.).

verbleiben, ist zu prüfen, ob Transfers und Gegentransfers in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen, also ob sie hinreichend „gleich“ sind. Geht es darum, Transfersalden zwischen den Betroffenen zu vermeiden, weil sie sich nicht rechtfertigen lassen, kommt es erst recht auf die Gleichheit von Transfer und Gegentransfer an.

b) Ein Transfereingriff im Verbund mit einer reziprok gleichwertigen Transferleistung oder -anwartschaft stellt ein ganz anderes, geringeres Rechtfertigungsproblem dar als ein isolierter Transfer bzw. ein endgültiger Transfersaldo: Durch *Wahrung der Gleichheit* in der Transferbilanz läßt sich nämlich das Rechtfertigungserfordernis reduzieren auf die Begleiterscheinungen des *in sich balancierten* Transfersystems selbst. Daraus folgt: Soweit der Zweck eines Transfersystems erreicht werden kann, ohne daß asymmetrische Salden (Differenzen zwischen Eingriffen und Begünstigungen) verbleiben, dürfen keine solchen Salden entstehen: Sie sind „vermeidbar“ und daher schlicht und einfach als *übermäßige* Beeinträchtigung der gleichen Freiheit vom Eingriffs- und Differenzierungsgrund her nicht gerechtfertigt. Das schließt Salden, die als solche (z. B. aus sozialen oder familienpolitischen Gründen) legitimiert sind, nicht aus, sondern es konstituiert die Grundlage, von der aus dergleichen spezielle Transfereffekte überhaupt erst beurteilt werden können.

8. So wie Beitragsbelastungen als Eingriffe, so erscheinen rentenrechtliche Ansprüche als Freiheitserweiterung durch *vermögenswerte Berechtigungen*. Insofern fragt sich unter diachronem Aspekt, welchen Vertrauensschutzes Rentenanwartschaften bedürfen, etwa, ob sie „Eigentum“ i. S. des Art. 14 GG darstellen (kritisch B., S. 130 ff.) und welche Folgen sich daraus ableiten. Angesichts der Unvollständigkeit der bisherigen Vorstellungen von Renten im Transfersystem des Dreigenerationverbundes müssen diese Fragen neu durchdacht werden²².

Bislang wiegt der Staat die kinderlosen späteren Rentner in dem Irrglauben, durch bloße Abtragung der Aufbringungsschuld gegenüber der Altersgeneration verdiene man sich auch schon ein Zugriffsrecht auf das Einkommen fremder Kinder. Welchen Vertrauensschutz genießt dieser Irrtum? Wer zahlt dafür? Bislang überfordert der Staat die Eltern und Mütter und läßt sie weitgehend im Stich. Und er prellt sie dann auch noch um ihre genuin familiär erdienten Versorgungsanwartschaften gegenüber den eigenen Kindern. Von welcher Art sind diese wohl erworbenen und doch nie bekommenen Rechte der Eltern darauf, daß ihre Kinder nicht zuerst für alle anderen Alter und zu allerletzt für Mutter und Vater da sind? Wie können ihre drittnützigen Sonderopfer wieder gutgemacht werden? – Zu Eigentum erwachsener können dabei freilich kaum je absolute, bezifferte Anwartschaften, sondern nur *anteilige* Teilhaberechte in dem Umfang, wie man sie sich durch ebenproportionalen anteilmäßige Beteiligung an den einschlägigen Kosten „erdient“ hat. Überhangrechte, die sich allein daraus ergeben, daß man von Kinderaufbringungskosten befreit war, fallen nicht darunter; die späteren Rentenströme sind insoweit in den Grenzen eines gewissen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes umlenkbar auf die Eltern, die bisher unentgeltete Transfersonder-

²² Jüngst mit Öffnungen in Richtung auf einschlägige Aspekte Stober (FN 10).

verbleiben, ist zu prüfen, ob Transfers und Gegentransfers in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen, also ob sie hinreichend „gleich“ sind. Geht es darum, Transfersalden zwischen den Betroffenen zu vermeiden, weil sie sich nicht rechtfertigen lassen, kommt es erst recht auf die Gleichheit von Transfer und Gegentransfer an.

b) Ein Transfereingriff im Verbund mit einer reziprok gleichwertigen Transferleistung oder -anwartschaft stellt ein ganz anderes, geringeres Rechtfertigungsproblem dar als ein isolierter Transfer bzw. ein endgültiger Transfersaldo: Durch *Wahrung der Gleichheit* in der Transferbilanz läßt sich nämlich das Rechtfertigungserfordernis reduzieren auf die Begleiterscheinungen des *in sich balancierten* Transfersystems selbst. Daraus folgt: Soweit der Zweck eines Transfersystems erreicht werden kann, ohne daß asymmetrische Salden (Differenzen zwischen Eingriffen und Begünstigungen) verbleiben, dürfen keine solchen Salden entstehen: Sie sind „vermeidbar“ und daher schlicht und einfach als *übermäßige* Beeinträchtigung der gleichen Freiheit vom Eingriffs- und Differenzierungsgrund her nicht gerechtfertigt. Das schließt Salden, die als solche (z.B. aus sozialen oder familienpolitischen Gründen) legitimiert sind, nicht aus, sondern es konstituiert die Grundlage, von der aus dergleichen spezielle Transfereffekte überhaupt erst beurteilt werden können.

8. So wie Beitragsbelastungen als Eingriffe, so erscheinen rentenrechtliche Ansprüche als Freiheitserweiterung durch *vermögenswerte Berechtigungen*. Insofern fragt sich unter diachronem Aspekt, welchen Vertrauensschutzes Rentenanwartschaften bedürfen, etwa, ob sie „Eigentum“ i. S. des Art. 14 GG darstellen (kritisch B., S. 130 ff.) und welche Folgen sich daraus ableiten. Angesichts der Unvollständigkeit der bisherigen Vorstellungen von Renten im Transfersystem des Dreigenerationverbundes müssen diese Fragen neu durchdacht werden²².

Bislang wiegt der Staat die kinderlosen späteren Rentner in dem Irrglauben, durch bloße Abtragung der Aufbringungsschuld gegenüber der Altengeneration verdiene man sich auch schon ein Zugriffsrecht auf das Einkommen fremder Kinder. Welchen Vertrauensschutz genießt dieser Irrtum? Wer zahlt dafür? Bislang überfordert der Staat die Eltern und Mütter und läßt sie weitgehend im Stich. Und er prellt sie dann auch noch um ihre genuin familiär erdienten Versorgungsanswartschaften gegenüber den eigenen Kindern. Von welcher Art sind diese wohlervorbenen und doch nie bekommenen Rechte der Eltern darauf, daß ihre Kinder nicht zuerst für alle anderen Alten und zu allerletzt für Mutter und Vater da sind? Wie können ihre drittnützigen Sonderopfer wieder gutgemacht werden? – Zu Eigentum erwachsen können dabei freilich kaum je absolute, bezifferte Anwartschaften, sondern nur *anteilige* Teilhaberechte in dem Umfang, wie man sie sich durch ebenso anteilmäßige Beteiligung an den einschlägigen Kosten „erdient“ hat. Überhangrechte, die sich allein daraus ergeben, daß man von Kinderaufbringungskosten befreit war, fallen nicht darunter; die späteren Rentenströme sind insoweit in den Grenzen eines gewissen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes umlenkbar auf die Eltern, die bisher unentgeltliche Transfersonder-

²² Jüngst mit Öffnungen in Richtung auf einschlägige Aspekte *Staber* (FN 10)

opfer erbracht und so die überhöhten Erwartungen überhaupt erst ermöglicht hatten²³. Alles andere wäre in der Tat ein pfründenartiges, rentenrechtlich vermitteltes „Eigentum“ von Kinderlosen am Einkommen fremder Kinder: „ihr Sozialprodukt, unser Eigentum“ (B., S. 10 f.).

IV.

Ein Instrumentarium zur detaillierten empirischen Transferanalyse steht hier noch nicht zur Verfügung. Im folgenden wird daher – wie schon oben – typisiert: Es ist weiterhin die Rede von „Eltern“, „Kindern“ und „Kinderlosen“, ohne daß bedacht wird, daß es kinderreiche, kinderarme und kinderlose Familien, daß es Alleinstehende mit Kindern und ohne Kinder gibt, usw. Diese paradigmatische Argumentation genügt, da die Termini nicht abwegige Sonderfälle der Rentenversicherung, sondern idealtypische Haupterscheinungsformen repräsentieren, und da die identifizierten Verstöße gegen die Verfassung ebenso paradigmatischen Charakter haben.

1. Die Eltern aus der Elterngeneration transferieren Aufbringungsleistungen an die Kinder, und die Kinder zahlen später Rentenleistungen an Kinderlose. Die Kinderlosen dagegen erbringen heute weder (direkte) Aufbringungsleistungen an die Kinder noch Erstattungsleistungen an die Eltern. So ergeben sich Einbahn-Transfers von Eltern über ihre Kinder an die Kinderlosen, also Transfers, die durch keine erwähnenswerten Gegentransfers ausgeglichen werden. Diese Transfersalden bedürften mithin an sich der oben erwähnten kumulativen Rechtfertigung als einseitige Belastung der Eltern, als Begünstigung und spätere Belastung bei den Kindern und als einseitige Begünstigung der Kinderlosen, insgesamt also als einseitig-drittbegünstigende Transferbelastung von Eltern *und* Kindern (Familie).

Ist aber diese Subventionierung der erwerbstätigen Kinderlosen durch die Familien überhaupt *erforderlich*, um eine rentenrechtliche Alterssicherung zu verwirklichen? Nein: Es ist *evident*, daß die Freistellung der Kinderlosen von den Aufbringungskosten nicht erforderlich ist, um ein Rentensystem einzurichten. Alterssicherung kann durchaus implementiert werden, wenn auch Kinderlose an den Aufbringungskosten beteiligt werden. Das würde ihre eigene und die allgemeine Alterssicherung sogar verbessern, weil dann mehr Mittel für die Aufbringung und Ausbildung der Kinder zur Verfügung stünden als heute. Den Eltern sind heute nämlich vielfach nur suboptimale Aufbringungsleistungen möglich: Sie werden ökonomisch in dem Maße überfordert, wie dank fortschreitender Reduzierung und Arbeitsteilung bei der Kinderaufbringung immer weniger Familien die Gesamtlast an Reproduktion von Humankapital tragen, von der später wieder alle profitieren.

Man könnte, in folgerichtiger Anlehnung an die bisherigen Maßstäbe für „Sonderabgaben“ (und trotz der abweichenden Qualifizierung von Beiträgen durch das Bundesverfassungsgericht²⁴) danach fragen: Ist die Gruppe

der Eltern (und Kinder) in rentenrechtlicher Weise „verantwortlich“²⁵ für die Kinderlosen derart, daß ihnen deswegen Belastungen aufgebürdet und den Kinderlosen Begünstigungen gewährt werden müßten? Doch auch so läßt sich keinerlei Gruppenverantwortlichkeit zur Rechtfertigung der inversen Solidarität „der Schwachen mit den Starken“ (B., S. 64) finden. Die negativen Transfersalden bei Eltern (und Familien) sind daher (unter Vorbehalt indirekter kompensatorischer Effekte, von denen sogleich die Rede sein wird) schon nach allgemeinen Grundsätzen und ohne Rücksicht auf Art. 6 GG evident verfassungswidrig.

2. Die jeweilige Aktivgeneration muß nicht nur die Kindergeneration aufbringen. Sie hat auch ihre eigene Elterngeneration zu versorgen. Von der gegenwärtigen Aktivgeneration sind mehr Kinderlose erwerbstätig, weil bei Eltern vielfach ein Elternteil auf Beruf und Einkommen verzichten muß. Insofern tragen die Eltern innerhalb der Aktivgeneration einen unterproportionalen, die Kinderlosen einen überproportionalen Anteil der *pekuniären* Beiträge zu den laufenden *Altenrenten*. Eltern, die wegen ihrer Kinder auf Zusatzeinkommen verzichten und Zusatzkosten auf sich nehmen, scheinen durch das gegenwärtige Rentensystem mithin *auch* entlastet zu werden. Doch dieser Schein trügt. Erstens tragen die Berufstätigen unter den Eltern gleich doppelte Last: sowohl Rentenbeiträge für die Altengeneration als auch volle Aufbringungsleistungen an die eigenen Kinder. Zweitens übersteigen die laufenden Kinderaufbringungsbeiträge eines Elternpaares zweier Kinder die laufenden Geldbeiträge der Erwerbstätigen für die Alten²⁶. Dies zu erkennen, muß man die *wirkliche* Leistung²⁷ des Elternteils, der zeitweilig den Beruf „Kinderaufbringung“ ausübt, rentenrechnerisch bilanzieren.

So wie andere Menschen ihre spezialisierten ökonomischen Leistungen für die arbeitsteilige Volkswirtschaft erbringen und dafür einen Gegentransfer erhalten, so erbringen auch Elternteile, die Humankapital produzieren und ausbilden, eine ökonomische Leistung. Sie erbringen diese Leistung freilich nur noch dem ersten familienrechtlichen Anschein nach an den *familiären* Dreigenerationenverbund. Tatsächlich handelt es sich für die Familie insoweit um einen durchlaufenden Posten: um eine Leistung innerhalb des *gesamtgesellschaftlichen* Dreigenerationenverbundes, die letztlich *an das Rentensystem* geht. In dem Maße, wie Eltern überproportionalen Kinderaufbringungsbeitrag tragen, werden andere frei für andere Aufgaben. Und soweit der Wert der Natural- und Sachleistungen der Aufbringung, den ein Elternteil indirekt an das Rentensystem erbringt, den Wert eines pekuniären Rentenbeitrages, wie andere ihn zahlen, übersteigt, leistet dieser Elternteil *ein Mehr* an Beiträgen zur Rentenversicherung als jene anderen. Hinzu kommt: Auch die Hinterbliebenenrente, ehemals als eine Art „Mütterrente“ deutbar, knüpft an die Ehe, nicht an die Familienleistung an. Seit der Hinterbliebenenrentenreform 1985, veranlaßt durch die zweite Witwer-

²⁵ So ausführlich Wegmann (FN 7), S. 178 - 226, 330.

²⁶ Zeidler (FN 3), S. 606, meint, daß die Aufbringung von drei bis vier Kindern eine Rente wie 20 - 25 Jahre Erwerbstätigkeit einbringen müßte.

²⁷ Für eine und zur Neuinterpretation von Erziehungsleistungen i. S. von Beiträgen jüngst Stober (FN 10), S. 56. Siehe auch B., S. 50 - 53, mit BVerfGE 17, 1 (36f.). Im übrigen: Wegmann (FN 7), S. 326 m. w. N.

rentenentscheidung des BVerfG²⁸, profitieren davon in krasser Weise kinderlose Hinterbliebene: Der wirkliche Wert reproduktiver Tätigkeiten der Familienfrau und Mutter wird „höchstrichterlich anerkannt – aber: nach dem Tode der Frau! Nutznießer: der Mann.“ (B., S. 48 - 55, 52)

Die Sache wird noch klarer, wenn man die elterlichen Aufbringungsleistungen mit anderen kommensurabel macht, indem man ihnen einmal den sonst üblichen pekuniären Gegentransfer an Geld zuordnet: also einen Geldstrom z.B. in Form eines „Müttergehältes“ (vgl. O., S. 48) und Aufwandsausgleichs, gezahlt vom Rentensystem an die Eltern. So würden die Natural- und Sachbeiträge zur Kinderaufbringung, wie das BVerfG²⁹ sie zwar *fiktiv* anerkannt, aber *paradox* berücksichtigt hat, endlich *wirklich* anerkannt und *richtig* eingeordnet: Die „Mutter“ wäre dann so gestellt wie andere Lohn- und Gehaltsempfänger auch, die ein Äquivalent für ihre Leistung bekommen, und zwar nicht nur fiktiv und nach ihrem Tode mit Bezug auf die Witwenrente, sondern real, zu Lebzeiten und zu eigenen Gunsten. Wie bei anderen Arbeitseinkommen müßte dann auch ein Teil des Müttergehältes als Beitrag zur Alterssicherung (und – in einem gerechten Generationenverbund – ein anderer Teil als *finanzieller* Beitrag zur Kinderaufbringung) einbehalten werden. Der Rest würde ihr – ausbezahlt!

Elternteile, die Kinder aufbringen, ziehen also heute, trotz ihrer scheinbaren „Entlastung“ von pekuniären Beiträgen zur Altengeneration, in jedem Fall noch den Kürzeren. Sie erbringen persönliche und Sachleistungen im Generationenverbund, die für das Rentensystem kostenlos sind. Sie transferieren also gewissermaßen ihre gesamten Sachaufwendungen und ihr ganzes Einkommen als Berufskinderaufbringer an das Rentensystem dadurch, daß ihnen weder Ersatz geleistet noch ein Einkommen ausgezahlt wird. Sie profitieren von der vermeintlichen „Entlastung“ so wenig wie jemand, dem man seinen wohlverdienten Lohn nicht auszahlt, Gewinn macht mit den ersparten Beiträgen zur Sozialversicherung.

3. Jetzt erst ist es Zeit, den besonderen Schutz in die Überlegungen mit einzubeziehen, welchen Art. 6 GG der Familie zuteil werden läßt. Das Urteil fällt jetzt leicht: Eltern und Kinder zusammen bilden die Familie. Kinderlose Dritte gehören nicht dazu. Das Rentensystem hat Transfers von Familien an Kinderlose zur Folge. Es benachteiligt die Familie und begünstigt genau dadurch familienfremde Dritte. Also verstößt das Rentenrecht insoweit gegen das in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene *Benachteiligungsverbot*³⁰.

Das gleiche gilt noch eindeutiger für den Mutterschutz des Art. 6 Abs. 4 GG: Es kann nicht im mindesten davon die Rede sein, Mütter stünden unter besonderem Schutz des Staates, wenn das staatlich auferlegte Rentensystem niemanden anderen so sehr ökonomisch diskriminiert wie die typische Mutter³¹: Die Natural- und Sachleistungen an Kinderaufbringung, die eine Mutter *an das Rentensystem* erbringt, werden nicht nur nicht angemessen ver-

²⁸ BVerfGE 39, 169 (193 ff.) mit Bezug auf BVerfGE 17, 1 (36f.), 86 (93).

²⁹ BVerfGE 17, 1 (36f.).

³⁰ Im Ergebnis übereinstimmend Lecheler (FN 9), S. 911; v. Campenhausen (FN 9), S. 36.

³¹ Im Ergebnis wie hier: Zeidler (FN 3), S. 606.

golten (oben 2.); sie erwirbt nicht einmal nennenswerte eigene Rentenanwartschaften³², wie andere sie ganz selbstverständlich mit sehr viel geringeren pekuniären Beiträgen zusammenbringen.

4. Dank patriarchalischer Wahrnehmungsweisen ist es heute freilich noch ganz selbstverständlich, daß die Mütter leer ausgehen: Kinder *waren* einmal Privatsache der Familie. Von daher rührt die blinde Vorstellung, Kinderaufbringungskosten gingen niemanden etwas an außer die Eltern. Auch wurden Aufbringungsleistungen als familienintern nicht wie andere monetisiert und wirtschaftlich anerkannt. Sie erscheinen immer noch gerechtfertigt und verklärt als Erfüllung familiärer Pflichten. Beides zusammen bewirkt, daß uns auch heute noch richtig erscheint, wenn Mütter in Erfüllung heiliger familiärer Opferpflichten gegenüber den Kindern ihren Dienst und Sachaufwand für Gotteslohn erbringen, während zugleich die Rolle der Kinderaufbringung für die Altersversorgung dank ökonomischer Täuschung aus dem Blick geriet (B., S. 39). Wir dürfen uns aber nicht länger durch familienrechtliche Pflichten selbst betrügen: Diese Pflichten zwingen zur indirekten Leistung an Familienfremde (O., S. 56) in ganz großem Stile; und später werden die ursprünglicheren, direkteren Familienbindungen zwischen Eltern und Kindern rentenrechtlich regelrecht untergraben, weil die Versorgung fremder Kinderloser der der eigenen Eltern kraft Lohnabzuges und ungleicher Verteilung vorgeht.

Wenn wir heute die Reproduktion des Humankapitals arbeitsteilig organisieren wie andere Produktionen auch, dann muß man daraus die transferrechtlichen Konsequenzen ziehen: Man muß die arbeitsteilige Aufbringungsleistung anerkennen und *im wesentlichen*³³ ausgleichen, um dann die anteilmäßige Beteiligung an Kinderaufbringung und Altersversorgung (und an den Steuern) durch faire Beiträge zu verwirklichen. Der Ausgleich der Kinderaufbringungsleistungen von Familien schließt nicht aus, sondern ermöglicht überhaupt erst, daß Eltern ihren genuin familiären Pflichten nachkommen können, ohne durch eine ständige Überlastquote an Aufbringungsleistungen überfordert zu werden. Heute aber kumulieren alle Lasten nach wie vor typischerweise bei der Mutter: Sie, die gemäß Art. 6 Abs. 4 GG besonders geschützt sein soll, ist die am meisten transferausgebeutete von allen. Mir ist bislang kein Verstoß gegen das Grundgesetz bekannt geworden, der so evident und so weitreichend ist wie dieser.

V.

Die Rentenproblematik hängt auf eine bisher kaum durchschaute Weise mit dem Komplex „Geld, Monetisierung, Kapital“ und den damit einhergehenden „kapitalistischen Täuschungen“³⁴ zusammen (B., S. 23 ff.; O., S. 12,

³² Für eine soziale Sicherung der „Familienfrau“ aus verfassungsrechtlichen Gründen *Zeidler* (FN 3), S. 606.

³³ Gemeint ist der angenäherte Ausgleich jener negativen internen Effekte in der Familie, die mit den positiven externen Effekten bei familienfremden Rentenempfängern einhergehen.

³⁴ *Dieter Suhr*, *The Capitalistic Cost-Benefit Structure of Money*, 1989, S. 59, auch

16f.). Dies zeigt sich insbesondere in den vergeblichen Hoffnungen, die an Kapitaldeckungskonzepte für die Rentenversicherung geknüpft werden.

1. Auch oben unter I. 2. hatte sich erwiesen: Sparer können vermittels Kapitalbildung *Kinderschulden* begründen, die „von selbst“ nach der Zinsezinsformel wachsen. Dabei geht es zwar auch darum, daß man überhaupt mit Geld von heute Schulden von morgen generieren kann. Doch diese Möglichkeit zu Termingeschäften in Gütern oder in Geld ist eine volkswirtschaftliche Errungenschaft und Freiheit, die hier nicht in Frage gestellt wird: Erst die Freiheit der vertraglich-gemeinsamen Zeitpunktwahl (timing freedom) ermöglicht die optimale Verteilung von Ausgaben auf der Zeitachse, z.B. auch die Vorfinanzierung von Ausbildung. Beanstandet wurde und wird nur, daß die Vorverlegung von Zahlungszeitpunkten mit entgangenen oder bezahlten Zinsen bestraft, das Hinausschieben jedoch entsprechend prämiert wird. Das verfälscht und beschränkt die (auch verfassungsrechtliche) Freiheit der vertraglichen Zeitpunktwahl für Transaktionen und zeitigt dadurch u. a. familien- und kinderfeindliche Effekte.

2. Daß Zukunftspräferenz prämiert und Gegenwartaktivität bestraft wird, hat einen ebenso einfachen wie leider so gut wie unbekanntem *monetären Grund*³⁵: Geld als solches ist nützlich und angenehm. Geldhaltung vermittelt ökonomisch wertvolle Optionen, Chancen und Sicherheiten: So konkurriert Geld mit dem Nutzen anderer Güter. Es ist daher nicht leicht, wohlhabende Geldbesitzer dazu zu überreden, daß sie einem ihr Geld anbieten. Wer das versucht, muß ihnen Objekte bieten, die Kapitaleigenschaften haben, nämlich für sie wenigstens *so nützlich oder einträglich und zugleich so kostenfrei* sind wie das Geld selbst, das sie schon haben. Geliehenes Geld kostet daher bis zur Rückzahlung einen Aufpreis: den Zins. So kommt es, daß Zukunftsgeld unter dem Preis von Gegenwartsgeld und Gegenwartsgeld über dem Preis von Zukunftsgeld gehandelt wird.

Geld erbringt „wertvolle“ Liquiditätsdienste (liquidity premium; money services; yield from money held; grant of money; money stock utility). Insofern ähnelt es zwar anderen nützlichen Gütern. Im Unterschied zu gelagerten oder angehäuften Realgütern jedoch verursacht das Geld keine nennenswerten eigenen Lagerhaltungskosten (negligible carrying or inventory cost). Die Lagerhaltungs-, Bereitschafts- und Vorhaltekosten tragen ja schon die anderen, die nicht entbehrliches Geld, sondern Arbeitsangebote und andere Realgüter im Hinblick auf Geldangebote bereithalten. So entsteht bei Besitzern von anlegbarem Geld ein automatischer Überschuß des laufenden Liquiditätsnutzens über die laufenden Liquiditätskosten, und dieser *return over cost* der Geldhaltung ist vermarktbar. Der Preis dafür ist der Zins. Der *Nettonutzen* der Geldhaltung ist daher auch *meßbar* am Zins als dem allgegenwärtigen hypothetischen Ertrag der Alternativoption „Geldverleih statt Kassehaltung“. Man nennt diese hypothetische Maßgröße des *Geldnutzens* irreführend „Opportunitätskosten“.

³⁵ Der gängige Einwand, beim Zins handele es sich nicht um ein monetäres Phänomen, sondern um den Preis der angeblichen „Gegenwartspräferenz“, verwechselt Ursache und Wirkung. Näheres: *Suhr* (FN 34), S. 61 - 63. Zum Folgenden auch *Dieter Suhr / Hugo Goeschalk*, *Optimale Liquidität* 1983

FRIEDRICH MÜLLER

Fallanalysen zur juristischen Methodik

Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage

95 S. 1989. DM 28,-

ISBN 3-428-06725-8

Als Fallbeispiele werden je eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie zwei Judikate des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen abgedruckt und fortlaufend methodologisch kommentiert. Die Leser erhalten damit Gelegenheit,

- in der „Juristischen Methodik“ entwickelte Elemente der Rechtsnormkonstruktion in Aktion zu erproben,
- dabei einen genaueren Raster für Rechtsprechungs- und allgemein für Entscheidungskritik kennenzulernen und sich
- anhand der Analysen und der abschließenden Musterlösungen das grundlegende Instrumentarium für Falllösung durch Normkonkretisierung in gewissem Umfang selbst zu erarbeiten.

Die juristische Methodendebatte wird immer lebhafter und umfangreicher, für die Rechtsstudenten allerdings auch unübersichtlicher. Sie sehen sich gerade beim **praktischen Kernproblem juristischer Arbeit** oft allein gelassen, nämlich bei der „Anwendung von Rechtssätzen“, d. h. bei der **produktiven Konkretisierung von Normen für einen Einzelfall**. Notwendig ist also eine **Juristische Methodik als systematisches Rahmenmodell** aller praktisch verwendeten und wissenschaftlich anerkannten Konkretisierungselemente. Ein solcher Vorschlag liegt diesem Arbeitsheft zugrunde. Im Anschluß daran bietet es ausführliche Beispiele praktischer Konkretisierungsvorgänge.

DUNCKER & HUMBLOT

Unter neutralem Geld werden Gegenwartstransaktionen nicht mehr künstlich verteuert, Transaktionsaufschübe nicht mehr künstlich belohnt. Man kann dann z. B. im idealtypischen Fall sein Lebenseinkommen optimal auf der Zeitachse verteilen, ohne von den real besten Entscheidungen durch monetäre Prämien oder Strafen abgedrängt zu werden. Die Knappheit von Gegenwarts- oder Zukunftsgütern drückt sich dann direkt in den Gegenwartspreisen aus. Nicht mehr der reiche Nichtstuer (Kapitalist) wird für seine Abstinenz von Transaktionen prämiert, sondern der tüchtige Produzent (Unternehmer), der die knappen Güter dank seiner Aktivitäten zu den gewünschten Zeitpunkten anbieten kann und dafür die Knappheitsprämie einstreichen darf, vermittels derer er dann um so besser Eigenkapital bilden kann. Nicht mehr das träge Ansammeln von Finanz- und Fremdkapital wird subventioniert, sondern die Bildung von eigenem Sachkapital wird erleichtert und so beschleunigt, daß nicht weniger, sondern mehr realer Reichtum geschaffen wird.

Daß neutrales Geld die Zeitpräferenzen nicht mehr künstlich verfälscht, hat allerdings nicht zur Folge, daß unter neutralem Geld Zukunfts- und Gegenwartsgeld immer ohne Aufpreis oder Abschläge gegeneinander gehandelt würden. Im Gegenteil: Dann erst hätten reale Knappheiten von heute oder morgen die Chance, sich unverfälscht in Gegenwartspreisen *auch von Zukunftsgeld* niederzuschlagen. Wenn also z. B. (unter Marktverhältnissen, bei neutralem Geld und sonst gleichbleibenden Bedingungen) auf Grund sinkender Kinderzahl erwartet wird, daß das konsumierbare Sozialprodukt in Zukunft zurückgehen wird, dann wird die erwartete Knappheit zu höheren Gegenwartspreisen von Zukunftsanwartschaften aufs Sozialprodukt führen: zu einem Preis von Zukunftsgeld *über pari*. Es käme also auch zu Versorgungsleistungen, für die man, weil sie knapp und daher „wertvoll“ sind, heute mehr bezahlen muß, als man später bekommt³⁸. Eltern und Kinder könnten unter solchen Bedingungen die kostbaren Zukunftsbeiträge der Kinder zum Sozialprodukt im allgemeinen und zur Altersversorgung im besonderen schon heute *zu Aufpreisen* verkaufen. Sie bekämen auf dem Markt Kredite, bei denen sie nicht Zinsen und Zinseszinsen draufzahlen müssen, sondern am Ende ihre Schuld mit weniger Geld tilgen können, als sie bekommen haben. Bei Kinderüberschuß wäre es umgekehrt. Kinder würden mithin um so profitabler, je knapper sie wären, und um so unrentabler, je größer der Kinderüberschuß.

VI.

Die vielgepriesene dynamische Rente hat sich inzwischen als das grandioseste Ausbeutungssystem neben dem des monetären Kapitalismus³⁹ entpuppt. Hinter dieser Fehlleistung der Politik steckt ein Defekt unserer Demokratie: Von dem Dreigenerationenmodell wurde 1957 nur die eine Hälfte implementiert, mit der die Stimmen der Alten zu kaufen waren, und

³⁸ Für das Pflichtrentensystem ist diese bevölkerungsmäßig bedingte Umkehrung bereits absehbar (O., S. 15f.).

³⁹ Dazu Dieter Suhr, *Der Kapitalismus als monetäres Syndrom*, 1988, sowie ders. (FN 34).

nicht die andere, von der die Kinder und die Zukunft des Ganzen Gewinn gehabt hätten; denn Kinder haben keine Stimme.

Angesichts kurzer Wahlperioden kommt es bei Entscheidungen mit Langzeit- oder Dauerwirkungen immer wieder zu kontraproduktiven Entschlüssen. Daß aber die Kinder den Alten so skrupellos geopfert werden wie durch Adenauers Rentenreform, dagegen gibt es durchaus ein kleines, genuin demokratisches Gegengewicht. Wir haben heute nur ein Zweigenerationen-Rentensystem, das die Kinder ausschließt und die Familie benachteiligt, weil wir auch nur ein Zweigenerationen-Wahlsystem haben, in dem die Kinder ein demokratisches Nichts sind.

Unsere Demokratie beruht auf der Fiktion, daß das Volk nur aus Erwachsenen besteht. Familien und Eltern tragen zwar mehr Lasten und Verantwortung. Im Parlament aber haben sie angesichts der wachsenden Zahl von Alten und Kinderlosen immer weniger zu sagen. Ob dieses Wahlsystem mit Art. 6 GG vereinbar ist, stehe dahin. Jedenfalls werden dabei die Kinder wahltechnisch hinwegfingiert, und mit ihnen ein Teil der Zukunft des Volkes. Ein wenig besser stünden die Chancen der Kinder und Familien und wohl auch die der ökologischen Zukunft, wäre nicht das Gestern und Heute im Parlament überrepräsentiert. Soll das ganze Volk seinen Willen in Wahlen und Abstimmungen äußern und das ganze Volk durch die Staatsorgane handeln, soll mithin die *Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl* verwirklicht werden, dann genügt kein Zweigenerationen-Wahlsystem, dann brauchen wir das volle Dreigenerationen-Wahlsystem: Eltern bekommen Stimmen für ihre Kinder, damit sie ihrer Pflicht, dem Kindeswohl zu dienen, auch mit ihrem Beitrag zur demokratischen Willensbildung nachkommen können.

Buchbesprechungen

- Hill, Hermann (Hrsg.), Zustand und Perspektiven der Gesetzgebung. Vorträge und Diskussionsbeiträge der 56. Staatswiss. Fortbildungstagung 1988 der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (*Ulrich Karpen*) 125
- Ritter, Gerhard A., Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich (*Gertrude Lübke-Wolff*) 130
- Höfling, Wolfram, Offene Grundrechtsinterpretation. Grundrechtsauslegung zwischen amtlichem Interpretationsmonopol und privater Konkretisierungskompetenz (*Jürgen Schwabe*) 132
- Karpen, Ulrich, Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes – Vom liberalen Rechtsstaat zum demokratischen Sozialismus (*Ferdinand Kirchhof*) 135
- Hailbronner, Kay, Ausländerrecht, 2. Auflage (*Claus Meissner*) 138
- Sordi, Bernardo, Tra Weimar e Vienna, Amministrazione pubblica e teoria giuridica nel primo dopoguerra (*Matthias Hartwig*) 140
- Duchhardt, Heinz / Schmitt, Eberhard (Hrsg.), Deutschland und Frankreich in der frühen Neuzeit. Festschrift für Hermann Weber zum 65. Geburtstag (*Eberhard Weis*) 141
- Vogel, Barbara, Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preussischen Staatskanzlers Hardenberg (1810 - 1820) (*Elmar Wadler*) 144
- Schwentker, Wolfgang, Konservative Vereine und Revolution in Preußen 1848/49. Die Konstituierung des Konservatismus als Partei (*Hans-Christof Kraus*) 147
- Meister, Jürg, Francisco Solano Lopez, Nationalheld oder Kriegsverbrecher? Der Krieg Paraguays gegen die Triple-Allianz 1864 - 1870 (*Günter Maschke*) 150
- Matz, Klaus-Jürgen, Reinhold Maier (1889 - 1971). Eine politische Biographie (*Hans-Christof Kraus*) 151
- Joseph-Barthélemy, Ministre de la Justice, Vichy 1941 - 1943, Mémoires (*Roman Scisaur*) 153

Buchanzeigen

155

Anschriften der Mitarbeiter

- Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Türkheimstraße 1, D-7801 Au bei Freiburg
- Prof. Dr. Jörg Pa. Müller, Kappelenring 42a, CH-3032 Hinterkappelen
- Prof. Dr. Robert Alexy, Klausbrooker Weg 122, D-2300 Kiel
- Prof. Dr. Dieter Suhr, Eichleitnerstraße 30, D-8900 Augsburg
- Dr. Uri Zilbersheid, 117 Hagiborim Street, I-38265 Hadera, Israel
- Prof. Dr. Sighart Lörler, Philippsring 19, D-6503 Mainz-Kastel